

Stand: 15.02.2022

Hygienekonzept für Gottesdienste, Trauerfeiern und kirchliche Veranstaltungen

I. Grundsätze für Gottesdienste und Andachten

1. Die Möglichkeit, Gottesdienste und Andachten im Freien durchzuführen, ist vom Kirchenvorstand vorrangig zu prüfen.
2. Gottesdienste im Innenraum können entweder nach der 3G-Regel, der 2G-Regel oder der 2Gplus-Regel durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt in der Regel dem Kirchenvorstand, im Einzelfall dem Gemeindepfarrer in Absprache mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands.
3. Bei einer hessischen Hospitalisierungsinzidenz über 6 oder einer Infektionsinzidenz im Landkreis Kassel über 250 finden Gottesdienste im Innenraum in der Regel nach der 2G-Regel statt. Bei einer hessischen Hospitalisierungsinzidenz über 9 oder einer Infektionsinzidenz im Landkreis Kassel über 350 finden Gottesdienste nur noch im Ausnahmefall im Innenraum statt, dann unter Anwendung der 2Gplus-Regel.

II. Hygienemaßnahmen

a. Grundsätze

1. Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt.
2. Die Kontaktdaten sind zu erfassen. Dazu ist vorrangig die Church-Events-Seite der Kirchengemeinde zu nutzen. Vor Ort erhobene Daten sind nach dem Gottesdienst auf der Seite nachzutragen und das Schriftstück unmittelbar danach ordnungsgemäß zu vernichten.
3. Beim Zugang zum Gottesdienstort sind evtl. wartende Personen auf die notwendigen Abstände hinzuweisen. Vor dem Zutritt wird ein Mittel zur Handdesinfektion appliziert.
4. Es sind kürzere Gottesdienstformate zu wählen.
5. Für Gottesdienste im Innenraum wird die Kirche in Westuffeln genutzt. In ihr stehen 24 Sitzplätze zur Verfügung, die zur Wahrung des Abstandsgebotes markiert sind. Dies kann durch Stellung von Stühlen im Kigo-Bereich auf 27 Plätze erhöht werden.

6. Auch beim Ausgang ist auf die Einhaltung der Abstände zu achten.
7. Die Kollekte wird nur kontaktlos eingesammelt. Beim Zählen sind entweder Handschuhe zu tragen oder direkt nach Beendigung die Hände zu desinfizieren.

b. Gottesdienste im Innenraum nach der 3G-Regel

1. An einem Gottesdienst nach der 3G-Regel dürfen ausschließlich Personen teilnehmen, die vollständig geimpft oder genesen sind, bzw. einen höchstens 24 Stunden alten Antigen-Schnelltest eines Testzentrums oder einen höchstens 48 Stunden PCR-Test vorlegen können. Bei Kindern, die die Schule besuchen, ist die Vorlage des Testhefts ausreichend, sofern der letzte Eintrag nicht älter als 60 Stunden ist. Kinder unter sechs Jahren dürfen ebenfalls teilnehmen, bei ihnen wird eine Testung dringend empfohlen. Personen, die die Erfordernisse nicht nachweisen können, sind abzuweisen.
2. Die Empore ist weiterhin dem/der Organist/in/en vorbehalten.
3. Der Zugang erfolgt ausschließlich durch den gewöhnlich genutzten Eingang (Turmtür) und wird durch eine beauftragte Person kontrolliert. Rollstuhlfahrer/innen und Nutzer/innen von Rollatoren dürfen auch die andere Tür als Eingang benutzen.
4. Jede Person hat einen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
5. Im Kirchenraum weist eine beauftragte Person auf die ausgewiesenen Plätze hin.
6. Personen des gleichen Hausstandes können beieinandersitzen. Dabei ist darauf zu achten, auch durch die beauftragten Personen, dass der erforderliche Mindestabstand zu anderen Personen nicht unterschritten wird.
7. Ergibt sich, dass durch das Zusammensitzen von Personen des gleichen Hausstands, mehr als 27 Personen unter Wahrung des Abstandsgebots platziert werden können, dürfen diese ebenfalls eingelassen werden.
8. Es ist dauerhaft ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für die Mitwirkenden; lediglich der/die Organist/in darf während des Spielens – falls erforderlich – den Mund-Nase-Schutz absetzen.
9. Gemeindegottesang ist gestattet. Es wird empfohlen, lediglich Liedstrophen im Schlussteil des Gottesdienstes durch die Gemeinde singen zu lassen.
10. Als Ausgang wird ausschließlich die gewöhnlich genutzte Tür benutzt. Die beauftragten Personen achten darauf, dass beim Verlassen der Kirche die Mindestabstände eingehalten werden.

11. Die beauftragten Personen desinfizieren nach der gottesdienstlichen Feier die Türgriffe und Handläufe.

c. Gottesdienste im Innenraum nach der 2G-Regel

1. An einem Gottesdienst nach der 2G-Regel dürfen ausschließlich Personen teilnehmen (gilt für Mitwirkende, Leitung und Besuchende), die eines der Kriterien erfüllen und entsprechende Nachweise vorlegen, die in den Regelungen ab 11.02.2022 des Krisenstab Kirchenmusik/Corona im Abschnitt V. Ziffer 1 zur 2G-Regel aufgeführt sind. . Personen, die die Erfordernisse nicht nachweisen können, sind abzuweisen.
2. Gemeindegesang ist möglich. Es wird empfohlen, lediglich einzelne Liedstrophen durch die Gemeinde singen zu lassen.
3. Im Übrigen gelten die im Abschnitt b. aufgeführten Regelungen.

d. Gottesdienste im Innenraum nach der 2Gplus-Regel

1. An einem Gottesdienst nach der 2Gplus-Regel dürfen ausschließlich Personen teilnehmen (gilt für Mitwirkende, Leitung und Besuchende), die eines der Kriterien erfüllen und entsprechende Nachweise vorlegen, die in den Regelungen ab 11.02.2022 des Krisenstab Kirchenmusik/Corona im Abschnitt V. Ziffer 1 zur 2Gplus-Regel aufgeführt sind. Personen, die die Erfordernisse nicht nachweisen können, sind abzuweisen.
2. Es ist dauerhaft eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen. Dies gilt auch für die Mitwirkenden; lediglich der/die Organist/in darf während des Spielens – falls erforderlich – die Schutzmaske absetzen.
3. Im Übrigen gelten die in den Abschnitten b. und c. aufgeführten Regelungen.

e. Gottesdienste im Freien

1. Die maximale Teilnehmerzahl ist für den jeweiligen Ort zu ermitteln, indem die zur Verfügung stehende Fläche in m² durch fünf geteilt wird.
2. Der Veranstaltungsort ist in geeigneter Weise abzugrenzen, sofern keine natürlichen Einfriedungen vorhanden sind.
3. Bei einer hessischen Hospitalisierungsinzidenz über 3 oder einer Infektionsinzidenz im Landkreis Kassel über 150 ist die Teilnehmerzahl auf vier Fünftel der festgestellten maximalen Teilnehmerzahl zu begrenzen.
4. Bei einer hessischen Hospitalisierungsinzidenz über 6 oder einer Infektionsinzidenz im Landkreis Kassel über 250 ist die Teilnehmerzahl zwei Drittel der festgestellten maximalen Teilnehmerzahl zu begrenzen.

5. Bei einer hessischen Hospitalisierungsinzidenz über 9 oder einer Infektionsinzidenz im Landkreis Kassel über 350 gilt zusätzlich die 3G-Regel.
6. Es ist dauerhaft ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für die Mitwirkenden, sofern kein Abstand von drei Metern von allen anderen Personen eingehalten werden kann; lediglich der/die Organist/in darf während des Spielens – falls erforderlich – den Mund-Nase-Schutz absetzen.
7. Am Platz kann bei einer hessischen Hospitalisierungsinzidenz unter 3 und einer Infektionsinzidenz im Landkreis Kassel unter 150 während des Gottesdienstes der medizinische Mund-Nase-Schutz grundsätzlich abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1,50m zu Mitgliedern anderer Haushalte gewahrt ist.
8. Gemeindegesang ist erlaubt. Dabei ist in jedem Fall ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen

f. Abendmahl

1. Für Abendmahlsfeiern sind entweder die Einzelkelche zu verwenden oder es ist auf andere Formen, z. B. Rosinenbrötchen, zurückzugreifen.
2. Beim Gang zur und von der Kommunion ist auf die Einhaltung der Abstände zu achten. Ggf. sind Formen zu erproben, bei denen die Gemeinde nicht in Bewegung gerät.
3. Ggf. ist – z. B. auch im Kooperationsraum – die Feier von digitalen Abendmahlsformaten fortzusetzen.

g. Kasualien

1. Kasualien („Amtshandlungen“) können im familialen Rahmen in den Kirchen stattfinden. Dabei stehen in Obermeiser unter Einhaltung des Abstandsgebots zwölf Sitzplätze für Teilnehmer zur Verfügung.
2. Diejenigen, die die Kasualie begehren, können festlegen, dass diese nach den in den Abschnitten c., und d. festgelegten Regelungen (2G- oder 2Gplus-Gottesdienst) stattfindet.
3. Diejenigen, die die Kasualie begehren, verpflichten sich, an der Einhaltung der Regelungen aktiv mitzuwirken.
4. Bei Kasualien kann eine Person die rückwärtige Empore zum Filmen bzw. Fotografieren betreten. Dabei ist in Westuffeln ein Abstand von 1,50 Metern zum/zur Organist/in/en stets und in beiden Orten zur Brüstung in aller Regel einzuhalten.

h. Kirchliche und andere Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Friedhöfen von Obermeiser und Westuffeln

1. Die Angehörigen oder die von ihnen beauftragten Bestatter sind für die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten aus § 17 CoSchuV des Landes Hessen und die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept niedergelegten Regeln verantwortlich.
2. Im direkten zeitlichen Umfeld von Trauerfeiern und Beisetzungen besteht auf dem gesamten Friedhof die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Zudem ist ein Mindestabstand von 1,5 m jederzeit zu wahren.
3. Nach den geltenden Abstandsregeln stehen in der Sitzhalle des Westuffelner Friedhofs 14 Doppelsitzplätze zur Verfügung, die jeweils nur von Angehörigen des gleichen Hausstands belegt werden dürfen. In der Friedhofshalle von Obermeiser sind zwölf Sitzplätze verfügbar.
4. In der Friedhofshalle von Obermeiser als Innenraum gelten die Zugangsregeln, die im Abschnitt I. 3. festgelegt sind, entsprechend.
5. Die Regelungen der Abschnitte II. e. 3-5 finden bei Trauerfeiern und Beisetzungen keine Anwendung.
6. Ansonsten gelten die Regelungen der Abschnitte b. bis e. entsprechend.

III. Veranstaltungen der Kirchengemeinde

1. Veranstaltungen in Innenräumen sind grundsätzlich möglich, wenn sie unter der Maßgabe der 2Gplus-Regel stattfinden. Die im Abschnitt II. d. aufgeführten Regelungen sind sinngemäß anzuwenden. Dabei sind Räumlichkeiten zu wählen, die über eine ausreichende Größe verfügen und gut zu belüften sind; es ist jeweils vorher eine maximale Teilnehmerzahl für den Raum festzulegen.
2. Für den Betrieb der Bücherei in Westuffeln gilt ein eigenes Schutzkonzept.

IV. Übergeordnete Normen

Im Übrigen gelten die jeweiligen Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Landes Hessen sowie die Empfehlungen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck inklusive der „Regelungen Corona Kirchenmusik“. Diese Normen haben, soweit sie strengere Vorgaben machen, Vorrang vor diesem Hygienekonzept.

V. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der Gemeindepfarrer verantwortlich. Sie können dies im Einzelfall einvernehmlich auf andere Mitglieder des Kirchenvorstands übertragen.